

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird

B e r i c h t  
d e s

SOZIAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSSES

Der Sozial- und Gesundheitsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1989 die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Heindl und Gruber geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1. Die Einfügung eines Einleitungssatzes entspricht den Legistischen Richtlinien.

Zu 2. Durch die Einfügung der Ziffer 8a wird klargestellt, daß bei Einführung eines Investitionskostenzuschlages zu den Verpflegskosten in Pflegeheimen des Landes eine Gemeindebeteiligung an den angeführten Kosten der Sozialhilfe, nämlich Errichtungs- und Erweiterungsaufwand, auch wenn sie ein Teil der Betriebskosten sind und Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand soweit sie nicht zu den Betriebskosten zählen, nicht entsteht.

Zu 3. Da die rückwirkende Einhebung von Investitionskostenzuschlägen nicht sinnvoll erscheint, wird hierfür mit dem 1. September 1989 ein Tag gewählt, an dem die verfassungsmäßige Behandlung der Novelle abgeschlossen sein wird.

Helene A U E R

Berichterstatte

Erich F I D E S S E R

Obmann